



## Leistungen zur Pflege

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkung
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI	-	347 €	599 €	800 €	990 €	Pflegegeld erhalten Pflegebedürftige, die Zuhause von Angehörigen, Bekannten oder Freunden gepflegt werden.
Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 131 € möglich	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €	Pflegesachleistungen erhalten Pflegebedürftige, die von einem Pflegedienst versorgt werden.
Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI	131 € monatlicher Zuschuss	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €	Eigenanteil bleibt bestehen, wird aber durch die Pflegekasse abgedeckt.

## Entlastungsleistungen

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkung
Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €	Einsetzbar für: 1. Tages- und Nachtpflege 2. Kurzzeitpflege 3. Angebote zur Unterstützung im Alltag 4. Leistungen ambulanter Pflegedienste (§36 SGB XI).  Hinweis: Nur bei Pflegegrad 1 für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzbar.
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 131 € möglich	bis 3.539 €	bis 3.539 €	bis 3.539 €	bis 3.539 €	Seit 1. Juli 2025 gilt ein Gesamtleistungsbetrag von 3.539 € für Kurzzeit- und Verhinderungspflege.
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 131 € möglich	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €	Diese Leistungen können zusätzlich zum Pflegegeld und Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden.

# Zusätzliche Leistungen

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkung
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38a SGB XI	224 €	224 €	224 €	224 €	224 €	Voraussetzung: gemeinschaftliches Wohnen von mind. 3 Pflegebedürftigen.
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 40 SGB XI	bis 4.180 €	Zuschuss wird je Maßnahme gewährt.				
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	42 €	42 €	42 €	42 €	42 €	Versicherte erhalten monatlich 42 € für Pflegehilfsmittel (Einmalhandschuhe, Desinfektion etc.).
Digitale Pflegeanwendungen (§ 40a SGB XI)	53 €	53 €	53 €	53 €	53 €	Versicherte erhalten monatlich 52 € für digitale Pflegeanwendungen.

# Beratung

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkung
Pflegeberatung nach § 7a SGB XI	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Beratung durch anerkannte Pflegeberater.
Pflegekurse/Schulungen für Pflegepersonen nach § 45 SGB XI	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Kurse in häuslicher Umgebung oder Pflegeeinrichtung möglich.
Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI	2-mal jährlich Anspruch	halbjährlich Pflicht	halbjährlich Pflicht	vierteljährlich Pflicht	vierteljährlich Pflicht	Sicherung und Verbesserung der Versorgung, Nachweis für Pflegegeldempfänger.
Beratung zur Palliativversorgung	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Beratung und Hilfe zur Hospiz- und Palliativversorgung.

## \*Sonderregelung für Pflegebedürftige unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5:

Die Verhinderungspflege wird von 6 Wochen auf 8 Wochen verlängert und die Kurzzeitpflegeleistungen können bis zu 100 % auf Verhinderungspflege umgewidmet werden. Die Regelung, dass die Pflegeperson die pflegebedürftige Person vor der erstmaligen Verhinderung 6 Monate gepflegt haben muss, entfällt.

*Hinweis: Die hier aufgeführten Leistungsbeträge wurden gerundet. Als Basis der Berechnung wurden die Leistungsbeträge aus dem Jahr 2023 mit der Erhöhung um 4,5 % multipliziert. Es kann zu Rundungsdifferenzen kommen.*